

Kontaktdaten des/der Abgabepflichtigen

Name:

Adresse:

Tel.:

E-Mail:

Eingangsvermerk der Gemeinde

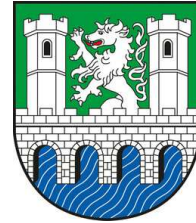
Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die Stadtgemeinde

Bruck an der Mur

Koloman-Wallisch-Platz 1

8600 Bruck an der Mur

**Zweitwohnsitzabgabeerklärung für das Kalenderjahr**

Hiermit erkläre/n ich/wir im Sinne des § 2 Abs. 2 Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz LGBl 46/2022 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 119 Abs 2 und 133 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, die Zweitwohnsitzabgabe für den oa. Zeitraum auf Grund nachstehender Berechnungsgrundlagen wie folgt:

Anschrift der Wohnung:

.....

Nutzfläche der Wohnung: **■**m²

Bemessungs- grundlage (Nutzfläche in m ²)	x (multi- plizieren)	Abgaben- satz	Zwischen- summe	÷ (divi- dieren)	x (multi- plizieren)	Kalender- wochen mit Meldung Zweitwohnsitz	Zweitwohnsitzabgabe**
_____m ²	x	10,00 €	€ _____	÷ 52	x	_____	€ _____

 Datum, Unterschrift

***Nutzfläche einer Wohnung ist im Wesentlichen die gesamte Bodenfläche der Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.**

Wenn sich die Wohnung über mehrere Geschoße erstreckt, bitte um getrennte Angaben je Geschoß (bspw. EG 70 m² + DG 50 m² = 120 m²)

****Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz/weiterer Wohnsitz) = Zweitwohnsitzabgabe**

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe:

Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Zweitwohnsitzabgabeordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur eine Zweitwohnsitzabgabeordnung eingehoben.

Bei der Abgabe handelt es sich um eine Selbsterklärungsabgabe (§ 2 Abs 2 StZWAG) bei der die Beweislast bei den Abgabepflichtigen liegt (§ 5 Abs 4 StZWAG).

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche 10,00 €.

Abgabepflichtige sind die Eigentümer*innen der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten (§ 5 Abs 1 StZWAG).

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaber*innen (wie Mieter*innen, Pächter*innen) Abgabepflichtige (§ 5 Abs 2 StZWAG).

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des § 5 Abs 2 StZWAG haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümer*innen bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaber*innen der Wohnung als Gesamtschuldner (§ 5 Abs 3 StZWAG).

Die Abgabepflichtigen haben die Zweitwohnsitzabgabe **jedes Jahr selbst zu berechnen** und der Abgabebehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung bzw.
- c) Ausnahmen von der Zweitwohnsitzabgabe

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben.

Die Zweitwohnsitzabgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.

Eine mögliche **Ausnahme** von der Zweitwohnsitzabgabe ist im beiliegenden Blatt „Erklärung zur Ausnahme von der Zweitwohnsitzabgabe“ anzugeben und **nachzuweisen**.